



TMA Gas

Gültig ab:	12.10.2023
Reg.-Nr.	11901/05/15
Seite	1 / 9

Technische Mindestanforderungen für Gas-Netzanschlüsse

Technische Mindestanforderungen für Gas-Netzanschlüsse bei der Westfalen Weser Netz GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	ALLGEMEINES.....	3
2.1	DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN, AKRONYME.....	3
3	STANDARD-GASNETZANSCHLUSS.....	3
3.1	VERANTWORTLICHKEITEN UND EIGENTUMSGRENZEN	3
3.2	BAULICHE ANFORDERUNGEN	4
3.2.1	<i>Netzanschlussleitung</i>	<i>4</i>
3.2.2	<i>Hausanschlussraum</i>	<i>4</i>
3.2.3	<i>Messeinrichtungen.....</i>	<i>5</i>
3.3	INBETRIEBSETZUNG EINER GASANLAGE	5
4	GASNETZANSCHLUSS ZU EINER GDRM-ANLAGE	6
4.1	VERANTWORTLICHKEITEN UND EIGENTUMSGRENZEN	6
4.2	BAULICHE ANFORDERUNGEN	6
4.2.1	<i>Netzanschlussleitung zur GDRM-Anlage.....</i>	<i>6</i>
4.2.2	<i>Räume für GDRM-Anlagen.....</i>	<i>6</i>
4.2.3	<i>Anlage mit maximalem Eingangsdruck ≤ 5 bar und Durchflussmengen ≤ 650 m³/h (Normzustand)</i>	<i>7</i>
4.2.4	<i>Anlage mit Eingangsdruck > 5 bar oder Durchflussmengen > 650 m³/h (Normzustand)</i>	<i>7</i>
4.2.5	<i>Messeinrichtungen.....</i>	<i>7</i>
4.3	PLANUNG DER GDRM-ANLAGE.....	8
4.4	INBETRIEBNAHME.....	8
4.5	BETRIEB UND INSTANDHALTUNG	8
4.5.1	<i>Zutrittsrecht</i>	<i>8</i>
4.5.2	<i>Störungen.....</i>	<i>8</i>
4.5.3	<i>Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen</i>	<i>8</i>
4.5.4	<i>Rückwirkungen durch Gaskundenanlagen.....</i>	<i>8</i>
5	LITERATURHINWEIS, NORMEN, RECHTLICHE GRUNDLAGEN/REGELWERKE.....	9

	TMA Gas	Gültig ab:	12.10.2023
		Reg.-Nr.	11901/05/15
		Seite	3 / 9
Technische Mindestanforderungen für Gas-Netzanschlüsse			

1 Geltungsbereich

Diese Technischen Mindestanforderungen (TMA) für Gas-Netzanschlüsse gelten sowohl für Neuanschlüsse als auch für Netzanschlussänderungen im Gasverteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH. Unter einer Netzanschlussänderung sind sowohl Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage eines bestehenden Anschlusses als auch die Änderung der Netzanschlusskapazität zu verstehen.

Technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan (Biogas) nach DVGW G 265-1 [1] in das Erdgasnetz der Westfalen Weser Netz GmbH werden in einer separaten technischen Anweisung dargestellt, siehe Internetseite WWN [Netzdaten und Erdgas - Netzanschluss: Westfalen Weser Netz \(ww-netz.com\)](http://www-netz.com).

2 Allgemeines

Bei Anwendung dieser TMA sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben, Gesetze, Verordnungen (z.B. NDAV) und Regelwerke (DIN-Normen, DVGW-Bestimmungen) ergänzend zu beachten.

2.1 Definitionen, Abkürzungen, Akronyme

WWN

Westfalen Weser Netz GmbH

DVGW Regelwerk

Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs

Gasnetzanschluss

Verbindet das Netz des Netzbetreibers mit der Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers von der Versorgungsleitung bis zur Kundenanlage

GDRM

Gas-Druckregel- und Messanlage nach DVGW G 491

3 Standard-Gasnetzanschluss

Standard-Gasnetzanschlüsse sind Anschlüsse, die überwiegend häuslich genutzt werden, mit Eingangsdrücken kleiner gleich 5bar, Durchflussmenge nicht größer als 200m³/h (Norm-Kubikmeter) und einem Übergabedruck von 23mbar. Höhere Übergabedrucke sind mit WWN abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer bekommt im Standard einen separaten Netzanschluss.

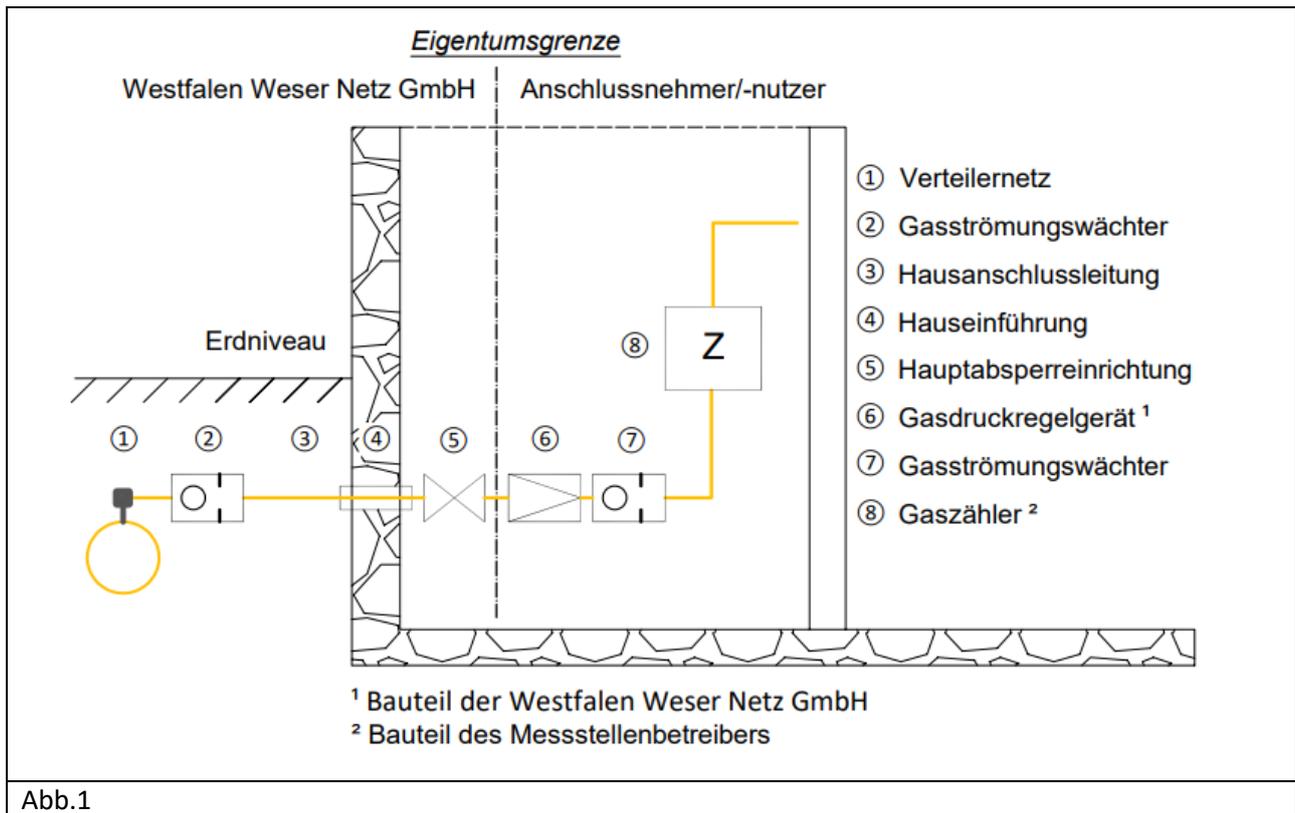
Die DVGW-Arbeitsblätter G 685 [2] „Thermische Gasabrechnung“, die G 459-1 [3] „Gashausanschlüsse“ und G 459-2 [4] „Gasdruckregelung mit Eingangsdrücken bis 5bar für Gasinstallationen“ sowie das Arbeitsblatt G 600 [5] „Technische Regeln für Gasinstallationen“ sind ergänzend zu beachten.

3.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Verantwortungs- / Eigentumsbereich der Westfalen Weser Netz GmbH endet im Standard hinter der Hauptabsperreinrichtung, siehe Position 5 (Abb. 1).

Die Gaskundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung ist Eigentum des Anschlussnehmers. Davon ausgenommen sind lediglich die beiden Bauteile Gasdruckregelgerät (Position 6) und/ oder Gaszähler (Position 8).

Ersatz/Ergänzung für:	TAB Gasnetzanschluss WWN	Inh.-Verz.
Ausgabe:	08.04.2021	



3.2 Bauliche Anforderungen

3.2.1 Netzanschlussleitung

Der Gasnetzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt. Die Netzanschlussleitung sollte möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilernetz zum Gebäude errichtet werden. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trassensohle der Gasnetzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Die Merkblätter des DVGW GW 125 [6] und GW 125-B1 [7] sind zu beachten.

Der Leitungsgraben kann vom Anschlussnehmer auf seinem Grundstück auch in Eigenleistung errichtet werden. Die Regellegetiefe des Gasnetzanschlussleitungsgrabens beträgt 70 cm. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch die Westfalen Weser Netz GmbH oder durch beauftragte Dienstleister der Westfalen Weser Netz GmbH. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

3.2.2 Hausanschlussraum

Nach DIN 18012 [8] sind folgenden Anforderungen bei der Installation der Anschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden vom Anschlussnehmer zu berücksichtigen. Die Installation erfolgt:

- in Hausanschlussräumen bei Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten
- auf Hausanschlusswänden bei Gebäuden mit bis zu fünf Nutzungseinheiten
- in Hausanschlussnischen bei Einfamilienhäusern ohne Keller

Hierbei ist zu beachten, dass die Räume der Hausanschlusseinrichtungen ausreichend trocken sind und belüftet werden können und nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Schutz der Hausanschlussrichtungen vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen ist durch den Anschlussnehmer zu gewährleisten.

	TMA Gas	Gültig ab:	12.10.2023
		Reg.-Nr.	11901/05/15
		Seite	5 / 9
Technische Mindestanforderungen für Gas-Netzanschlüsse			

In Mehrfamilienhäusern ist der Raum absperrbar auszuführen. Der Netzanschluss muss für autorisiertes Personal der WWN sowie für beauftragte Dritte der WWN und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Nach Vorgabe DVGW G 459-1 [3] und DIN 18322 VOB Teil C [9] müssen Hauseinführungen wasser- und gasdicht errichtet werden. Beim Abdichten der erdberührten Bauteile sind die Vorgaben der DIN 18533 Teil 1-3 [10] [11] [12] zu beachten. Es dürfen nur vom DVGW geprüfte und zugelassene Einsparten- oder Mehrspartenhauseinführungen nach DVGW VP 601 [13] verwendet werden. Bei unterkellerten Gebäuden werden Einspartenhauseinführungen durch WWN oder einen von WWN beauftragten Dienstleister eingebaut. Mehrspartenhauseinführungen hingegen müssen vom Bauherrn beschafft und auch eingebaut werden. Bei Neubauten ohne Keller müssen sowohl Einsparten- als auch Mehrspartenhauseinführungen vom Bauherrn zur Verfügung gestellt und eingebaut werden.

Diese Hauseinführungssysteme können bei Fachhändlern in der Region bezogen werden. Eine entsprechende Auflistung der Fachhändler finden Sie auf den Internetseiten des Fachverbandes Hauseinführungen, Rohre und Kabel (www.fhrk.de), siehe auch Internetseite WW-Netz „[Produkte / Privatkunde / Netzanschluss](#)“ Rubrik „Downloads“. Das Einbringen von Leerrohren (z.B. KG Rohre) ist nicht zulässig.

Aus Sicherheitsgründen ist die Inbetriebnahme der Installationsanlage erst nach dem Verschluss der Bodenplatte zulässig.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen wird in Abstimmung mit der WWN ein Außenschrank installiert.

3.2.3 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen werden im Standard in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses an einem trockenen Aufstellungsort montiert. Sind mehrere Messeinrichtungen zu montieren, ist der Geräteplatz in zentraler Nähe der Gebäudeeinführung ebenfalls an einem trockenen Aufstellungsort zu wählen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

Die TMA Messeinrichtungen der WWN ist zusätzlich zu beachten, siehe Internetseite „[Netzanschluss](#)“ der WWN, Kapitel „Technische Anforderungen“.

3.3 Inbetriebsetzung einer Gasanlage

Folgende Punkte sind zu beachten, damit die Inbetriebsetzung einer Gasanlage durchgeführt werden kann:

- Das VIU muss bei der Inbetriebsetzung anwesend sein.
- Das vollständig unterzeichnete Dokument „Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ (Portal Zählerantrag stellen) muss der WWN vor dem geplanten Termin unterschrieben oder in digitaler Form vorliegen.
- Die Kundenanlage muss betriebsbereit sein.
- Die Kundenanlage muss einer Belastungs- und Dichtheitsprüfung entsprechend DVGW G 600 [5], Kapitel 5.6 unterzogen worden sein. Die Dichtheitsprüfung (150mbar) erfolgt durch das VIU beim Termin der Zählerersetzung. Die Funktionsprüfung Gasdruckregler erfolgt nach Vorgabe DVGW G 459-2 [4].
- Die Gaszufuhr wird im Beisein des VIU freigegeben.
- Die Begasung der Kundenanlage erfolgt durch das VIU.
- Ab der Zählergröße G 40 ist eine vorbehaltliche Lieferzusage des Lieferanten seitens des Anschlussnehmers vorzulegen.

Ersatz/Ergänzung für:	TAB Gasnetzanschluss WWN	Inh.-Verz.
Ausgabe:	08.04.2021	

	TMA Gas	Gültig ab:	12.10.2023
		Reg.-Nr.	11901/05/15
		Seite	6 / 9
Technische Mindestanforderungen für Gas-Netzanschlüsse			

Die Kundeninstallationsanlage darf bei Mängeln / Undichtigkeiten **nicht** in Betrieb genommen werden. Die Montage eines Zähler ist bei Mängeln / Undichtigkeiten nicht erlaubt.

4 Gasnetzanschluss zu einer GDRM-Anlage

Gasnetzanschlüsse zu einer GDRM-Anlage sind Anschlüsse, mit Eingangsdrücken entweder größer 5 bar oder Durchflussmengen größer 200 m³/h (Norm-Kubikmeter) und mit einer überwiegend industriellen Nutzung mit Prozessgas.

Die DVGW-Arbeitsblätter G 491 [14] und die G 492 [15] sind ergänzend zu beachten. Der Mindestübergabedruck am Eingang der GDRM-Anlage wird zwischen Anschlussnehmer und der Westfalen Weser Netz GmbH vertraglich festgelegt.

4.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Die Netzanschlussleitung des Gasnetzanschluss zur GDRM ist Eigentum und Verantwortungsbereich der Westfalen Weser Netz GmbH. Die entsprechende Eigentumsgrenze sowie Grenze des Verantwortungsbereiches liegt standardmäßig am letzten Flansch der Eingangsleitung, soweit nicht anders vereinbart. Eigentümer der sich anschließenden GDRM-Anlage und der Werksgasleitungen ist im Regelfall der Anschlussnehmer.

Ist bei Installation der Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

4.2 Bauliche Anforderungen

4.2.1 Netzanschlussleitung zur GDRM-Anlage

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zur GDRM-Anlage zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trassensohle der Gasnetzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Die Merkblätter des DVGW GW 125 [6] und GW 125-B1 [7] sind zu beachten.

Der Leitungsgraben kann vom Anschlussnehmer auf seinem Grundstück auch in Eigenleistung errichtet werden. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch die Westfalen Weser Netz GmbH oder durch beauftragte Dienstleister der Westfalen Weser Netz GmbH. Einzelheiten sind mit der Westfalen Weser Netz GmbH vor Baubeginn abzustimmen.

4.2.2 Räume für GDRM-Anlagen

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (wie z.B.: Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung) für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH zu schaffen. Dabei sind die anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten.

Eine GDRM-Anlage wird in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die Raummaße sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und der Westfalen Weser Netz GmbH abzustimmen. Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit der Westfalen Weser Netz GmbH die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen.

Gemäß dem geltenden technischen Regelwerk, im Wesentlichen dem DVGW-Arbeitsblatt G 491 [14], ist bei der Unterbringung einer GDRM-Anlage zwischen folgenden grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

Ersatz/Ergänzung für:	TAB Gasnetzanschluss WWN	Inh.-Verz.
Ausgabe:	08.04.2021	

4.2.3 Anlage mit maximalem Eingangsdruck ≤ 5 bar und Durchflussmengen ≤ 650 m³/h (Normzustand)

Bei diesen Anlagen darf eine Unterbringung der Anlage in einer Werkshalle oder einem ähnlichen Raum erfolgen. Die GDRM- Anlage muss in das Brandschutzkonzept aufgenommen werden. Als Voraussetzung für diese Art der Unterbringung ist zu gewährleisten, dass das Gas überwiegend als Prozessgas benutzt wird und der Anschlussnehmer/-nutzer über brandschutztechnisch unterwiesenes Personal verfügt, welches die Lage und Funktion der Absperreinrichtungen außerhalb der Gasdruckregelanlage kennt und ggf. selbstständig bedienen kann.

Weiterhin muss der Aufstellungsraum über eine ausreichende natürliche Belüftung (z.B. Querbelüftung) verfügen. Sofern vom Aufstellungsraum direkt angrenzende Räume zugänglich sind, dürfen diese nicht Wohn- oder Versammlungszwecken dienen. Notwendige Abblaseleitungen sind ins Freie zu führen.

4.2.4 Anlage mit Eingangsdruck > 5 bar oder Durchflussmengen > 650 m³/h (Normzustand)

Diese Gasdruckregelanlagen sind grundsätzlich in separaten Räumen oder Schränken zu errichten. Eine Unterbringung in einem Wohngebäuden ist nicht zulässig.

Der Aufstellungsraum dieser Gasdruckregelanlage muss sicher verschließbar sein. Die Zugänglichkeit darf nur vom Freien aus erfolgen. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Bei begehbaren Räumen müssen die Türen auch von innen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig. In Kellerräumen aufgestellte Gasdruckregelanlagen müssen über eine sicher begehbare Außentreppe direkt zugänglich sein.

Alle Öffnungen zu Nebenräumen sind dauerhaft gasdicht zu verschließen. Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen. Verbindungen zu Abwasserkanälen dürfen nicht bestehen. Wände, Decken und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- oder Toträume aufweisen, eine Belüftung des Aufstellungsraums ist zu gewährleisten. Wände, Decken und Dächer müssen aus Baustoffen bestehen, die mindestens der Klasse B1 nach DIN 4102-1 [16] entsprechen.

4.2.5 Messeinrichtungen

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems werden grundsätzlich vom Messstellenbetreiber gestellt und sind vor der Installation mit Westfalen Weser Netz GmbH abzustimmen. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW- Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G 13 sowie die nachfolgenden technischen Spezifikationen einzuhalten.

Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt der Westfalen Weser Netz GmbH den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierender Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/ -nutzer eine Netzversorgung von 230V in Form einer Schuko-Steckdose im Anlagenebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung unentgeltlich zur Verfügung

Für die Übermittlung von Messdaten der Lastgangzähler nutzt der Messstellenbetreiber den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Übertragungsmöglichkeiten, z.B. Mobilfunk, Powerline Communication (PLC). Je nach Übertragungsart hat der Anschlussnehmer dahingehend mitzuwirken, dass die erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen werden können.

	TMA Gas	Gültig ab:	12.10.2023
		Reg.-Nr.	11901/05/15
		Seite	8 / 9
Technische Mindestanforderungen für Gas-Netzanschlüsse			

Sofern bei einer Funkübertragung Einschränkungen des Signalempfanges am Installationsort der Messeinrichtung bestehen, ist vom Anschlussnehmer ein geeigneter Ort mit ausreichendem Signalempfang für eine Antenne und die ungehinderte Leitungsanbindung bereit zu stellen.

Die TMA Messeinrichtungen der WWN ist zusätzlich zu beachten, siehe Internetseite „[Netzanschluss](#)“ der WWN, Kapitel „Technische Anforderungen“.

4.3 Planung der GDRM-Anlage

Die Planungs- und Konstruktionsunterlagen der GDRM-Anlage sind mit der WWN abzustimmen und genehmigen zu lassen.

4.4 Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses/ der GDRM-Anlage sind folgende Dokumente / Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Abnahmebescheinigungen eines DVGW-Sachverständigen bzw. Sachkundigen nach DVGW G 491 [14] / G 492 [15] und G 498 [17]
- Anlagendokumentation nach DVGW-Regelwerk
- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz.

Hinweis:

Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von einer anerkannten Elektrofachfirma nach DGUV Vorschrift 3 [18] sowie DIN VDE 0100-100 [19] durchzuführen.

- Belastungs- und Dichtheitsprüfung der Kundenanlage entsprechend DVGW G 600 [5] als Nachweis, dass die Gaskundenanlage in seinem Eigentum / Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk durch fachlich qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde.

4.5 Betrieb und Instandhaltung

Die Verantwortlichkeiten für Betrieb und Instandhaltung obliegen dem jeweiligen Eigentümer nach definierter Eigentumsgrenze.

4.5.1 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt der Westfalen Weser Netz GmbH den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies erforderlich ist.

4.5.2 Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten am Gasnetzanschluss oder an der Gaskundenanlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der Westfalen Weser Netz GmbH gemeldet.

4.5.3 Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen in der Gaskundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Westfalen Weser Netz GmbH mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist.

4.5.4 Rückwirkungen durch Gaskundenanlagen

Die Gaskundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Westfalen Weser Netz GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

Ersatz/Ergänzung für:	TAB Gasnetzanschluss WWN	Inh.-Verz.
Ausgabe:	08.04.2021	

	TMA Gas	Gültig ab:	12.10.2023
		Reg.-Nr.	11901/05/15
		Seite	9 / 9
Technische Mindestanforderungen für Gas-Netzanschlüsse			

5 Literaturhinweis, Normen, rechtliche Grundlagen/Regelwerke

- [1] DVGW G 265-1, Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Gasversorgungsnetze - Teil 1: Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme.
- [2] DVGW G 685, *Thermische Gasabrechnung*, 08-2020.
- [3] DVGW G 459-1, *Gas-Netzanschlüsse für maximale Betriebsdrücke bis einschließlich 5 bar*.
- [4] DVGW G 459-2, *Gas-Druckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Auslegungsdurchflüssen bis 200 m³/h im Normzustand in Netzanschlüssen; Funktionale Anforderungen*.
- [5] DVGW G 600, *Technische Regel für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)*.
- [6] DVGW GW 125, *Bäume unterirdische Leitungen und Kanäle*.
- [7] DVGW GW 125-B1, *1. Beiblatt zu GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle: Beurteilungskriterien für Baumwurzel-Gasrohrleitungs-Interaktionen*.
- [8] DIN 18012, *Anschlusseinrichtungen für Gebäude - Allgemeine Planungsgrundlagen*.
- [9] DIN 18322, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Kabelleitungstiefbauarbeiten*.
- [10] DIN 18533-1, *Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze*.
- [11] DIN 18533-2, *Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen*.
- [12] DIN 18533-3, *Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen*.
- [13] DVGW VP 601, *Gas- und Wasser-Hauseinführungen*.
- [14] DVGW G 491, *Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar*.
- [15] DVGW G 492, *Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar*.
- [16] DIN 4102-1, *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*.
- [17] DVGW G 498, *Druckbehälter in Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff*.
- [18] DGUV Vorschrift 3, *DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*.
- [19] DIN VDE 0100-100, *Errichten von Niederspannungsanlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze, Bestimmungen allgemeiner Merkmale*.